



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

405
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

183. Jahrgang

Köln, 27. Oktober 2003

Nummer 43

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

712. Zulassung von Buchmachergehilfen. S. 405
713. Öffentliche Zustellung (§ 15 VwZG und Ziffer 19 AVVLZG; Benachrichtigung. S. 405
714. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Basaltsteinbruch Eitorf-Stein“ Gemeinde Eitorf, Rhein-Sieg-Kreis vom 13. Oktober 2003. S. 406
715. Nachrichtlicher Hinweis über eine ordnungsbehördliche Verordnung. S. 409
716. Genehmigungsantrag der Firma RWE Rheinbraun AG (UVPG). S. 409
717. Genehmigungsantrag des Herrn Mark Mertens (UVPG). S. 409
718. Genehmigungsantrag der Firma Energieversorgung Leverkusener GmbH (BImSchG). S. 410
719. Genehmigungsantrag der Zuckerfabrik Jülich AG (BImSchG). S. 410

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

720. Bekanntmachung der Tagesordnung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes. S. 412
721. Bekanntmachung zur Änderung der Veranlagungsregeln des Niersverbandes. S. 412
722. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für Kommunale Verwaltung Aachen. S. 412
723. 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW). S. 413
724. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land. S. 414
725. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Kreissparkasse Euskirchen. S. 414
726. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
hier: Sparkasse Aachen. S. 414

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

712. Zulassung von Buchmachergehilfen

Bezirksregierung Köln
21.1.7.1-145/03

Köln, den 3. September 2003

Gem. § 2 Abs. 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen habe ich

Frau Manuela Weiler
Kerpener Straße 99, 50189 Elsdorf,

als Buchmachergehilfin des Buchmachers Ralf Klein, 50129 Bergheim, Dormagener Straße 51-53, für die Kalenderjahre 2003 bis 2005 zugelassen.

Im Auftrag
gez.: Eichel

ABl. Reg. K 2003, S. 405

713. Öffentliche Zustellung (§ 15 VwZG und Ziffer 19 AVVLZG) Benachrichtigung

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.1.2.36-020012

Der an Herrn Sullivan Ojong gerichtete Widerspruchsbescheid vom 7. Oktober 2003 – 21.1.2.36-020012 – (Ordnungsverfügung des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises vom 9. Januar 2002) kann bei der Bezirksregierung in 50667 Köln, Zeughausstraße 2-10, Zimmer 12, eingesehen werden.

Der Widerspruchsführer ist melderechtlich als nach unbekannt verzogen erfasst.

Nach meinen Ermittlungen ist der Aufenthalt des Widerspruchsführers allgemein unbekannt.

Köln, den 9. Oktober 2003

Im Auftrag
gez.: Müller

ABl. Reg. K 2003, S. 405

714. **Ordnungsbehördliche Verordnung
über das
Naturschutzgebiet
„Basaltsteinbruch Eitorf-Stein“
Gemeinde Eitorf, Rhein-Sieg-Kreis
vom 13. Oktober 2003**

Bezirksregierung Köln
Az.: 51.2-1.1-SU/St

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

(1) Das in § 2 näher bezeichnete und in den Karten gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

(2) Das Gebiet umfasst den ehemaligen Basaltsteinbruch Eitorf-Stein mit angrenzenden Hochflächen und Waldparzellen. Es liegt nordöstlich der Ortschaft Eitorf-Stein.

(3) Das Naturschutzgebiet beinhaltet die FFH-Gebietsmeldung (Stand 16. März 2001), DE 5210-304 Basaltsteinbruch Eitorf/Stein, nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils gültigen Fassung (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 – FFH-RL –, Abl. EG Nr. L 206 S. 7).

(4) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Basaltsteinbruch Eitorf-Stein“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 13,02 ha und umfasst in der Gemeinde Eitorf, Gemarkung Linkenbach, die Fluren 9 und 13 teilweise.

(2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 (Deutsche Grundkarte) durch eine flächendeckende graue Schattierung dargestellt. Die Flächen, die für das kohärente europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ gemeldet worden sind (FFH-Gebietsmeldung), sind nachrichtlich mit einer senkrechten Schraffur in der Karte gekennzeichnet.

(3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann
→ als Originalübertragung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde);

b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Landschaftsbehörde) während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

a) gemäß § 20 Satz 1 Buchst. a) LG zur Erhaltung folgender wild lebender Tierart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wild lebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-RL): Gelbbauchunke (*Bombina variegata* – 1193; nachrichtlich ist der Zifferncode der o.g. Richtlinie angegeben);

b) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) LG zur Erhaltung insbesondere

- von Lebensräumen und Biotopen für Amphibien und Reptilien,

- der vielen dauerhaften und temporären, überwiegend flachen und sonnigen Klein- und Kleinstgewässer als Lebensraum für Amphibien,

- der überwiegend sonnenexponierten Steinböschungen,

- der Pioniergesellschaften, der Sukzessionsgebüsche sowie der naturnahen Laubwaldbestände als abwechslungsreicher Lebensraum mit natürlicher Entwicklung im unmittelbaren Umfeld des Basaltsteinbruchs,

- des Gebietes mit seiner großen Strukturvielfalt und der zahlreichen, eng verzahnten landschaftsraumtypischen Biotopen, wie z.B. vegetationslosen Schutthalden, Totholz, Feucht- und Trockenbereichen, und seinem hohen Anteil an Kleinstrukturen,

- des ehemaligen Basaltsteinbruchs als wichtiger Sekundärlebensraum,

- des abwechslungsreichen Mosaiks verschiedenartiger, eng verzahnter Biotope, wie Sukzessionswald, Gebüsch, Stillgewässer, Schutthänge und Brachflächen in verschiedenen Sukzessionsstadien, und zur Erhaltung der dort vorkommenden Lebensgemeinschaften,

- als Lebens- und Rückzugsräume zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften;

c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) und Satz 2 LG zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere

- der in den Roten Liste NRW geführten Amphibienarten sowie deren Lebensräumen;

- von Tot- und Altholz als Brut- und Horststandorte als Lebensraum für Greifvögel und Höhlenbrüter;

- zur Erhaltung der natürlichen Waldgesellschaften, insbesondere des Hainsimsen-Buchenwaldes, und der dort vorkommenden Gewässer als Teillebens-

raum zahlreicher Tierarten und aufgrund der Pufferfunktion der Waldbiotope,

- d) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung des ehemaligen Basaltsteinbruchs;
- e) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes, insbesondere der naturnahen Waldbestände und ihrer vielfältigen Strukturelemente.

§ 4

Umsetzung der Schutzziele

(1) Die Maßnahmen zur Erhaltung und Ausweitung der aquatischen und terrestrischen Lebensräume von Amphibien und Reptilien und der natürlichen Waldgesellschaften sollen auf der Grundlage eines Pflege- und Entwicklungsplans erfolgen. Geboten ist insbesondere die Erhaltung und Schaffung von ausreichend besonnten, vegetationsfreien bzw. -armen (periodischen) Klein- und Kleinstgewässern in ausreichender Zahl sowie von vegetationsreichen Gewässern, sonnigen Hängen, grobstückigen Abraumhalden und Stubben sowie die enge Verzahnung mit den umliegenden naturnahen Laubmischwäldern als Sommer- und Winterquartier. Zu starker Bewuchs oder Verlandung der Kleingewässer soll vermieden werden.

(2) Der vorhandene Schacht soll als Überwinterungsquartier für Fledermäuse und Amphibien optimiert werden.

(3) Waldbauliche Maßnahmen sollen sich an den natürlichen Waldgesellschaften orientieren, vor allem sollen die Nadelbaumbestände umgebaut werden.

(4) Der Pflege- und Entwicklungsplan ist spätestens drei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung durch die Untere Landschaftsbehörde unter Beteiligung der Unteren Forstbehörde, der LÖBF und der Gemeinde Eitorf zu erstellen.

§ 5

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 7 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

- 1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;
- 2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;

- 3. Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, den Inhalt dieser Verordnung erläutern oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
- 4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
- 5. Einfriedungen aller Art – mit Ausnahme der für den Frostbetrieb notwendigen Kulturzäune – anzulegen oder zu ändern;
- 6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- 7. Feuer zu entfachen;
- 8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen;
- 9. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
- 10. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
- 11. Fahrzeuge aller Art einschließlich Mountainbikes außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege zu benutzen oder bereitzustellen;
- 12. Camping-, Zelt-, Picknick-, Lager- und Stellplätze für Fahrzeuge aller Art einschließlich Anhänger anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen;
- 13. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
- 14. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen oder zu ändern;
- 15. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
- 16. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
- 17. mit Luftfahrzeugen aller Art, einschließlich Drachenfliegern und Paragleitern, zu starten oder zu landen;
- 18. Quellen und Quellsümpfe oder deren Umgebung zu verändern;
- 19. stehende Gewässer zu beseitigen, die Ufer der Gewässer zu verändern sowie die Hydrobiologie, z.B. durch Kalkung oder Düngung, nachhaltig zu beeinflussen;
- 20. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

21. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
22. Biozode, Dünger oder Gülle auszubringen;
23. Mieren, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen;
24. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
25. Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
26. Pflanzen aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
27. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
28. wild lebende Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie wild lebende Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
29. Erstaufforstungen oder Kahlschläge vorzunehmen; als Kahlschläge gelten alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Absenkung des Bestockungsgrades unter 0,3; sowie Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
30. Horst-, Höhlen- oder Brutbäume zu fällen;
31. Wiederaufforstungen von Nadelwald mit Nadelbäumen in abgegrenzten Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen oder Aufforstungen mit anderen als Laubgehölzen oder natürlichen Waldgesellschaften vorzunehmen sowie Standorte des Hain-simsen-Buchenwaldes in einen anderen Waldtyp umzuwandeln;
32. Laubbäume in der Zeit vom Laubaustrieb, spätestens aber vom 15. März bis zum 1. Oktober einzuschlagen;
33. Wildäsungsflächen einschließlich Wildäcker und Kürungen anzulegen oder außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG Wildfütterungen vorzunehmen;
34. Hochsitze mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern aus Holz zu errichten oder zu verändern. Dabei ist der Standort von offenen Ansitzleitern mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen.

§ 6

Gesetzlich geschützte Biotope

Bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weiter gehende Schutzbestimmungen des § 62 LG unberührt.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes, und des Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nrn. 4-6, 12, 13, 18, 20, 23, 25 und 29-32;
2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nrn. 28, 33 und 34;
3. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege;
5. das Betreten des Geländes zum Zwecke geowissenschaftlicher Untersuchungen und naturkundlicher Führungen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
7. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen;
8. die traditionellen Veranstaltungen des Männergesangsvereins in bisheriger Art und bisherigem Umfang im Einvernehmen der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises.

§ 8

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verbotsvorschriften des § 5 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Natur-

schutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt gemäß § 34, Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

(2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 4. Juli 1986 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 28 für den Regierungsbezirk Köln vom 14. Juli 1986) wird für den Bereich, der von dieser Verordnung erfasst ist, aufgehoben.

Köln, den 13. Oktober 2003

gez.: Roters

*

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Basaltsteinbruch Eitorf-Stein“, Gemeinde Eitorf, Rhein-Sieg-Kreis vom 13. Oktober 2003 nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Im Auftrag
gez.: Roters

ABl. Reg. K 2003, S. 406

715. Nachrichtlicher Hinweis
über eine ordnungsbehördliche Verordnung

Bezirksregierung Köln
51.2-1.1-SU

Köln, den 14. Oktober 2003

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Naturwaldparzelle „Probstforst“ vom 15. September 2003 wurde durch die Höhere Forstbehörde in der Ausgabe 40 der Landwirtschaftlichen Zeitschrift Rheinland vom

2. Oktober 2003 auf Seite 38 in der Amtlichen Bekanntmachung veröffentlicht.

Im Auftrag
gez.: Leßenich

ABl. Reg. K 2003, S. 409

716. Genehmigungsantrag
der Firma RWE Rheinbraun AG (UVPG)

Bezirksregierung Köln
Az.: 56.8851.1.1-64/03-Ri

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/FNA 2129-20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma RWE Rheinbraun AG, Stütgenweg 2, 50935 Köln, hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück des Kraftwerks Goldenberg in 50354 Hürth, Gemarkung Berrenrath, Flur 7, 9, Flurstück diverse, beantragt.

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Goldenberg durch die Errichtung und den Betrieb von vier deponiegasbefeuerten Verbrennungsmotoranlagen (Blockheizwerk) mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 13 MW. In der Anlage wird das in der nahe gelegenen Deponie Ville entstehende Gas verbrannt. Der erzeugte Strom wird ins öffentliche Netz eingespeist, während die entstehende Wärme innerhalb des Kraftwerks genutzt wird.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.1.1 Spalte 1 i.V. mit Ziffer 8.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Es war daher nach § 3e in Verbindung mit der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Köln, den 27. Oktober 2003

Im Auftrag
gez.: Rieser

ABl. Reg. K 2003, S. 409

717. Genehmigungsantrag
des Herrn Mark Mertens (UVPG)

Bezirksregierung Köln
Az. 1: 56.8851.7.1a)gg)-4-90/93-Od
Az. 2: 32.0019/03/0701AGG2-UVP-2400-Wu

Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach
dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für

Mark Mertens
Nonnfelder Hof
52511 Geilenkirchen